

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.226.355

Wien, 17. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18144/J vom 20. März 2024 der Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs wird auf das für die angefragte Thematik federführend zuständige Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) verwiesen. Darüber hinaus wird ausgeführt wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. Juni 2010 und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten besteht ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation und der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur über die Einrichtung von Verbindungsbüros. Diese Einrichtung führte unter anderem zu einer Stärkung der internationalen Rolle Wiens als Standort internationaler Institutionen wie auch zu einem leichteren Zugang österreichischer Unternehmen im Liefer- und Dienstleistungssektor zu Projektinformationen insbesondere in Bezug auf die regionalen Schwerpunkte dieser Verbindungsbüros (Westbalkan, Ukraine, Zentralasien, Südkaukas).

Darüber hinaus besteht im Verbindungsbüro der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung seit September 2019 ein regionales Vertretungsbüro des Internationalen Währungsfonds für den Westbalkan. Ferner besteht mit dem Joint Vienna Institute ein internationales Trainingsinstitut in angewandter Wirtschaftspolitik zur Unterstützung der Länder in Zentral-, Ost- und Südosteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien.

Die Privilegien und Immunitäten, die im Abkommen gewährt werden, orientieren sich an jenen, die sich aus Art. VII des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung aus Art. VI des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation sowie aus Kapitel VII des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur ergeben.

Analog dazu ergeben sich die Rechte des Internationalen Währungsfonds aus Art. IX des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds sowie des Joint Vienna Instituts aus Art. VIII des Übereinkommens zur Errichtung des Joint Vienna Instituts. Da all die genannten Organisationen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen sind, wird der Umfang auch durch das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten von Spezialorganisationen bestimmt.

Darüber hinaus ist das Büro der Europäischen Investitionsbank in Wien anzuführen; als Einrichtung der Europäischen Union basieren diese Rechte auf dem Primärrecht der EU, genauer auf dem Protokoll Nr. 7 zu den EU-Verträgen. Die Vereinbarung über die Durchführungsmodalitäten zum Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind auf das Büro der EIB daher anwendbar.

Zu 2., 5., 7., 10., 12. und 15.:

Die Gewährung von gewissen Vorteilen gemäß Amtssitzgesetz an internationale Organisationen, NGOs oder Quasi-Internationale Organisationen entspricht internationalem Standard. Somit stellen diese Regelungen einen systeminhärenten Grundpfeiler des Steuersystems und damit keine indirekten Förderungen im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes dar. Würden diese international üblichen Rechte (soweit überhaupt möglich) nicht eingeräumt werden, würden diese Organisationen ihren Sitz aus Österreich wegverlegen bzw. sich nicht in Österreich niederlassen.

Die Ansiedlung dieser Organisationen in Österreich stellt auch einen nachhaltigen Mehrwert für den Standort dar. Durch ihre Präsenz entsteht nicht nur ein lebendiges internationales Umfeld, sondern es werden auch Arbeitsplätze geschaffen und Know-how importiert. Darüber hinaus tragen diese Organisationen zur Wertschöpfung bei, indem sie Dienstleistungen und Produkte in Anspruch nehmen, die von österreichischen Unternehmen bereitgestellt werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Präsenz internationaler Organisationen auch indirekt zu einem Anstieg des Steuersubstrats im Inland führt. Diese zusätzlichen Steuereinnahmen tragen zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastruktur bei und stärken somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger.

Zu 4., 6., 8., 9., 11., 13. und 14.:

Dazu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Informationen vor.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

